

Änderung des Entsorgungsvertrages

zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,
vertreten durch den Landrat, Herrn Frithjof Kühn
und den Kreisumweltdezernenten, Herrn Christoph Schwarz,
- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg,
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Ludgera Decking,
- nachfolgend „RSAG“ genannt -

Präambel

Der Rhein-Sieg-Kreis und die Systembetreiber haben in der Abstimmungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 VerpackV vom 02. April 2008 die Einführung einer gemeinsamen Wertstofftonne als Pilotprojekt vereinbart. In der gemeinsamen Wertstofftonne sollen stoffgleiche Nichtverpackungen gemeinsam mit Leichtverpackungen erfasst werden. Zur Einführung der gemeinsamen Wertstofftonne haben der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systembetreiber jeweils die Mitbenutzung des vorhandenen kommunalen Systems sowie des vorhandenen Erfassungssystems der Systembetreiber vereinbart.

Einzelheiten der gegenseitigen Mitbenutzung sind in einem gesonderten Vertrag zur Durchführung des Pilotprojektes zur gemeinsamen Wertstofffassung gemäß § 5 der Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Systembetreibern vom ... geregelt.

Entsprechend soll nunmehr eine von der Hausmüllfraktion gesonderte Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen im Rahmen der gemeinsamen Wertstofftonne erfolgen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Artikel 1, Änderung des Entsorgungsvertrages

§ 1 des Entsorgungsvertrages zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der RSAG vom 25.05.2010 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Normtext wird zu Absatz 1.

Es werden neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) Zum Umfang der auf die RSAG übertragenen Aufgaben gehört auch die gesonderte Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der gemeinsamen Wertstoffeffassung nach § 5 der Abstimmungsvereinbarung vom ...

(3) Die RSAG ist darüber hinaus für die Sortierung und Verwertung der dem Kreis überlassenen Mengenäquivalente (§ 5 des Vertrages zur Durchführung des Pilotprojektes vom...) zuständig.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

e) Die Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Systembetreiber

f) Der Vertrag zur Durchführung des Pilotprojektes zur gemeinsamen Wertstoffeffassung gemäß § 5 der Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Systembetreiber

In § 3 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 und es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Zum Zweck der Umsetzung der gegenseitigen Mitbenutzung im Rahmen der gemeinsamen Wertstoffeffassung nach § 5 der Abstimmungsvereinbarung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systembetreibern vom ... kann die RSAG Unteraufträge an den LVP-Erfasser vergeben, sofern in diesem Auftrag sichergestellt ist, dass die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Pflichten eingehalten werden.

Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

§ 4a Kosten in Zusammenhang mit der gemeinsamen Wertstofffassung

(1) Die RSAG trägt den dem Kreis aus § 6 Abs. 2 des Vertrags zur Durchführung des Pilotprojektes zur gemeinsamen Wertstofffassung gemäß § 5 der Abstimmungsvereinbarung vom... entstehenden Anteil an den Gutachterkosten für die gutachterliche Begleitung des Pilotprojektes zur gemeinsamen Wertstofffassung.

(2) Die RSAG verpflichtet sich, dass die für die gemeinsame Wertstofffassung eingesetzten Sammelbehälter, die sich im Eigentum der RSAG befinden, von den Systembetreibern bzw. dem von diesen beauftragten LVP-Erfasser im Rahmen der gemeinsamen Wertstofffassung gemäß § 5 Abstimmungsvereinbarung vom ... während der Laufzeit des Pilotprojektes entgeltfrei genutzt werden können.

Artikel 2, Änderung der Anlage 1 zum Entsorgungsvertrag

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1. wird wie folgt geändert, es wird ein neuer Punkt b eingefügt:

b) Stoffgleiche Nichtverpackungen inklusive Behältergestaltung, Behältermanagement und Service, für welche die RSAG zuständig ist.

Es wird eine neue Ziffer 8. eingefügt:

Wertstoffe

Sortierung/Verwertung Wertstoffe gemäß § 1 Abs. 3 des Entsorgungsvertrags, für welche die RSAG zuständig ist.

Artikel 3, Inkrafttreten, Dauer Kündigung

(1) Dieser Änderungsvertrag wird Bestandteil des derzeit geltenden Entsorgungsvertrages vom 25. Mai 2010. Er beginnt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien; er endet am 31. Dezember 2014. Die vertraglichen Leistungen sind ab dem 01. Januar 2012 zu erbringen.

(2) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Abstimmungsvereinbarung aufgehoben wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Siegburg, den

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

Frithjof Kühn
Landrat

Christoph Schwarz
Umweltdezernent

Für die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH:

Ludgera Decking
Geschäftsführerin

Michael Dahm
Prokurist